

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 20. November 2007

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e):               Bentazon 480 g/l  
Formulierungstyp:        SL Wasserlösliches Konzentrat

## 2. Handelsprodukte

Basagran                    Schweizerische Zulassungsnummer: B-4007  
                                  Herkunftsland: Belgien  
                                  Ausländische Zulassungsnummer: 6590-B  
                                  Ausländischer Bewilligungsinhaber: BASF Belgium S.A.

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Gemüsebau</b>			
Buschbohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Anwendung: Nachauflauf.	1, 2
<b>Feldbau</b>			
Eiweisserbsen, Konservenerbsen, Sojabohne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–4 l/ha	1, 2
Getreide	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter) [insbesondere Matricaria, Galium, Stellaria]	Aufwandmenge: 4 l/ha	2
Kartoffeln	Klettenlabkraut	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Früher Nachauflauf.	2, 3

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kleegrasmischung, Luzerne	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 4
Mais	Dicotyledonen (Unkräuter)	Aufwandmenge: 2 l/ha Anwendung: Unkräuter: 2–4–6-Blattstadium (Maishöhe: 10–20 cm).	2

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2

- 1 = Splitanwendung mit niedriger Aufwandmenge ist zu bevorzugen (angegebene Aufwandmenge entspricht total bewilligter Menge).
- 2 = Anwendungsverbot in Grundwasserschutzzone S2.
- 3 = Bei Kartoffeln, insbesondere Saatkartoffeln, können vorübergehende Blattverfärbungen auftreten.
- 4 = Bei Verfütterung an Rinder oder Galtiere 2 Wochen Wartefrist.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

#### Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

20. November 2007

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch